

## II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) i. V. mit § 45 Absätze 1 – 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am \_\_\_\_\_ mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

§ 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte entstehen können, bleibt außer Betracht. Der Verdienst wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Für die Teilnahme an Altenehrungen und Ehejubiläen wird keine Entschädigung gezahlt.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Bei Mandatsträger, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen und der Anspruch auf Verdienstausfallerstattung gemäß § 45 GO NRW auf die Hälfte beschränkt. Eine unmittelbare Verrechnung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Arbeitgeber ist zulässig.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Für alle in den Buchstaben a) bis e) genannten Fälle wird ein einheitlicher Höchstbetrag von 20,00 € festgelegt, der beim Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde nicht überschritten werden darf. Außerdem wird ein täglicher Höchstbetrag in Höhe von 80,00 €, bei Dienstreisen von 160,00 €, festgelegt.

## § 2

Die II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.01.2014 in Kraft.